

Osthavelländisches Kreis = Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Rauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 99.

Rauen, den 12. December

1849.

Ämtlicher Theil.

An
sämmliche Orts = Polizei = Behörden im Kreise.

Es erscheint gegenwärtig, wo es sich gegen den Jahreschluß um Verlängerung der polizeilichen Erlaubnißscheine zum Schankbetriebe und Getränke = Kleinhandel in Gemäßheit des §. 5 der Allerhöchsten Cabinets = Ordre vom 7. Februar 1835 handelt, an der Zeit, die Orts = Polizeibehörden, welche die Prolongation dieser Erlaubnißscheine für das folgende Jahr bei mir nachsuchen, nochmals auf die strenge Befolgung der allegirten Vorschrift aufmerksam zu machen, wonach die Polizei = Obrigkeiten bei Nachsuchung der Verlängerung dieser nur auf eine bestimmte Person und ein bestimmtes Local lautenden Erlaubnißscheine für das nächste Kalenderjahr zuvörderst mit Genauigkeit und Sorgfalt zu ermitteln haben, ob der Nachsuchende auch bis dahin in seinem Gewerbebetriebe zu keinen begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Da diese Vorschrift bisher mehrfach außer Acht gelassen zu sein scheint, indem bei Prüfung der gegen den Gewerbebetrieb der Schankwirthe und Kleinhändler erhobenen Beschwerden nicht immer mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt verfahren worden ist, so sehe ich mich hierdurch veranlaßt, den Orts = Polizei = Behörden die strengste Befolgung des bezüglichen Gesetzes und die gewissenhafte Prüfung der Moralität der Schankwirthe und Getränkehändler sowohl, als der Möglichkeits = und Bedürfnisfrage, welche letztere nach §. 6 der allegirten Allerhöchsten Cabinets = Ordre auch in jedem Falle von Neuem er-

örtert werden soll, wenn eine Aenderung in der Person oder mit dem Betriebs = Locale des Inhabers eines Erlaubnißscheins eintritt, auf das Dringendste zu empfehlen, indem nur dadurch einer, das Bedürfnis übersteigenden Vermehrung der, der Sittlichkeit und gedeihlichen Entwicklung eines gesunden Volkslebens so überaus nachtheiligen Schankstätten und Branntwein = Verkauf = Locale mit Erfolg entgegen gewirkt werden kann.

Sollten daher im Laufe des Jahres gegen einen Schankwirth begründete Beschwerden erhoben werden, so ersuche ich die Polizei = Obrigkeiten, solche jedenfalls bei Vorlegung des Erlaubnißscheins am Schlusse des Jahres bei mir zur Sprache zu bringen, damit ich nach Befinden der Sache alsdann dem Betheiligten die Schank = Erlaubniß für das nächste Jahr entziehen kann. Ueber die Gründe zur Versagung der Erlaubniß oder des Verlängerungs = Vermerks hat nach §. 7 der allegirten Allerhöchsten Cabinets = Ordre die Polizei = Behörde nur allein der vorgesetzten Behörde nähere Auskunft zu geben und braucht daher, den Betheiligten gegenüber, sich nicht auf weitläufige Rechtfertigung ihres Verfahrens einzulassen.

Sollten übrigens in dem einen oder andern Falle die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte bei Einreichung der Erlaubnißscheine Behufs deren Prolongation pro 1850 nicht hinreichend beachtet worden sein: so haben die Obrigkeiten es noch in der Hand, einen solchen Fall zuvörderst zur näheren Erörterung zu bringen und, bis zur demnächstigen Entscheidung über die etwaigen Bedenken,